

Finden sich in einer Familie mehrere Söhne, wovon einer auf Rückstellung Anspruch hat, so bestimmt das Haupt der Familie denjenigen dieser Söhne, welchem der Anspruch auf bemerkte Rechte zustehen sollte.

Wenn der rückgestellte Sohn stirbt, und der Grund für die Rückstellung noch fort dauert, so ist das Familienhaupt berechtigt, die Befreiungsbegünstigung auf einen andern Sohn zu übertragen.

l) Bei einer von Vater und Mutter verwaisten Familie, welche eine gemeinschaftliche Haushaltung führt, ist der älteste Sohn in so lange befreit zu betrachten, als er über seine noch unmündigen Geschwister die Vatersstelle vertritt.

m) Söhne, von deren Brüder zwei im Militärdienste gestorben oder wegen Verlustes einer Hand oder eines Fusses oder des Gesichts aus dem Militär entlassen worden sind, dergleichen Söhne, von denen mehrere Brüdern zwei persönlich noch im Militär dienen.

n) Die ledigen Hauseigenthümer, welche zwar im bürgerlichen Besitze dieser Realitäten im Inlande stehen, die Wirthschaft aber nur zeitweise selbst betreiben.

o) Diejenigen, welche in der Akademie der bildenden Künste, der politechnischen – der Forstschule, und landwirthschaftlichen – oder Veterinairschule mit Vorzug bestanden oder als Preisträger ausgezeichnet werden und sofort zu ihrer weitem Ausbildung besondere höchste Erlaubniss mit Befreiung von der Aushebung erhalten.

#### § 51

Die in dem § 50 ausgesprochenen Zurückstellungen werden aufgehoben, sobald ein Krieg eintritt; auch ohne diesen wird der zeitlich Befreite zur Rekrutirung gezogen, sobald auf andere Art der Befreiungsgrund aufgehört hat.

#### § 52

Gänzlich befreit sind:

- a) welche ihre Kapitulationszeit vollständig ausgedient oder ihrem wiederholten Engagement vollkommen genügt haben.
- b) jeder einzig übrig gebliebene Sohn jener Eltern, welche bereits zwei Söhne, diese mögen vermög Rekrutirung eingereicht werden oder freiwillig ins Kontingent getreten sein, unter den Fahnen, sei es auf dem Schlachtfelde vor dem Feinde, an den Folgen der im Felde erhaltenen Wunden, oder sonst auf was immer für eine Weise durch Verrichtung ihrer dienstlichen Obliegenheiten verloren haben, und
- c) jeder Sohn jener Eltern, welche auf oben bemerkte Weise drei Söhne unter den Fahnen verloren haben.
- d) jene, welche die höhern Weihen oder die Ordination erhalten haben; ferner
- e) welche mit solchen Geistes und Kriegsgebrechen behaftet sind, welche sie zum Militärdienste untauglich machen oder nach dem Befunde der Ärzte hiezu für immer als untauglich erkannt werden.
- f) Die landesfürstlichen Beamten und verpflichteten Diener.
- g) Die bei landesfürstlichen Stellen aufgenommenen und förmlich beideten Praktikanten, die ihre Aufnahme mit Vorwissen u. Bewilligung der Hofkanzlei erhalten haben.
- h) Doktoren der Rechte.
- i) Die berechtigten Advokaten, wenn sie den Stallum agendi von dem fürstlichen Appellationsgerichte erhalten haben.
- k) Alle Doktoren der Medizin und Wundarznei u. die mit Diplom versehenen und ihr Gewerbe ausübenden Wundärzte. Die gelernten Wundärzte sind, wenn jene Bedingungen nicht eintreten, so wie jene Individuen, die sich blos mit Barbieren, Aderlassen u. dgl. abgeben, von der Militärpflicht nicht befreit.
- l) Diejenigen der pflichtigen Altersklassen, welche im grundbücherlichen Besitze als hierländige Hauseigenthümer stehen oder dazu im

Erbschaftswege gelangt sind, u. die Wirthschaft selbst und ununterbrochen betreiben.

m) Die im Fürstenthum angestellten wirklichen Schullehrer. Sollte jedoch ein solcher nach geschehenem Aufrufe seiner Altersklasse und vollendeter Rekrutirung aus seinem Dienste ohne rechtfertigende Ursache austreten oder wegen übler Aufführung oder Nachlässigkeit seine Entfernung vom Lehrfache herbeiführen, so ist er zur künftigen Loosung ohne weiteres zuzuziehen, sofern ihm nicht sonst ein Befreiungsgrund zusteht.

#### § 53

Unwürdig der Ehre des Waffendienstes sind jene, die wegen Verbrechen des Betrug, der Unterschlagung, Veruntreuung, Fälschung, des Diebstahls oder der Verläumdung vollständig verurtheilt worden sind.

#### § 54

Der Tag, an welchem das Loos gezogen wird, ist als Normaltag anzusehen, nach welchem die Frage zu beurtheilen ist, ob ein Befreiungsgrund bereits eingetreten oder noch vorhanden sei.

#### § 55

Bei Beurtheilung der Befreiungen sind die Schwestern des Sohnes, selbst wenn sie die im § 50 Lit. i bezeichnete Mündigkeit zurückgelegt haben, als nicht vorhanden anzusehen; ebenso Brüder unter der bezeichneten Mündigkeit.

#### § 56

Die Befreiungen im Allgemeinen sind ganz nach dem Buchstaben und Sinn des Gesetzes zu beurtheilen, und es findet dabei durchaus keine ausdehnende Auslegung wegen Ähnlichkeit des Grundes auf andere Verhältnisse Statt.

#### § 57

Alle Gesuche um Rückstellung sind während der Rekrutirung in den festgesetzten Terminen mündlich anzubringen und zu erledigen. Die früher oder später angebrachten Zurückstellungsgesuche sollen durchaus nicht beachtet werden.

#### § 58

Söhnen von Beamten gebührt die Auszeichnung als Unteroffiziere in das Kontingent zu treten, wenn solche Stellen offen sind und der Beamtensohn sich dazu qualifizirt.

## IV. ABSCHNITT VON DEN ÜBERTRETTUNGEN DES GEGENWÄRTIGEN GESETZES, DEREN BESTRAFUNG UND ANDERN FOLGEN

#### § 59

Der conscriptionspflichtige Liechtensteiner, welcher in der aufgerufenen Altersklasse steht, und verabsäumt, sich in dem festgesetzten Termine persönlich oder mittelst Bevollmächtigten

1. bei der geeigneten Conscriptions-Behörde zur Eintragung in die Listen anzumelden,
2. der erhaltenen Aufforderung ungeachtet bei der Messung, Visitation und Loosung nicht erscheint, oder
3. vor dem Rekrutirungs-Rathe auf Vorforderung sich nicht stellt, soll als ungehorsam behandelt, der im § 50 bezeichneten Vortheile verlu-